

93.022

Änderung des Zivilgesetzbuches (Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeits- und Ehefähigkeitsalters)

Code civil. Révision (Abaissement de l'âge de la majorité civile et matrimoniale)

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 964 hiervor – Voir page 964 ci-devant

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Art. 14, 15, 96, 98

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I introduction, art. 14, 15, 96, 98

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 156 Abs. 2

Antrag der Kommission

.... kann auch über

Art. 156 al. 2

Proposition de la commission

.... filiation; la contribution

Marti Werner (S, GL), Berichterstatter: Gemäss der klassischen Lehre zu Artikel 156 Absatz 2 können im Scheidungsfalle Unterhaltsbeiträge nur bis zur Mündigkeit festgelegt werden. Das würde bedeuten, dass bei der Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre die Unterhaltsbeiträge nur bis zum Erreichen des 18. Altersjahres festgelegt werden könnten, obwohl das Bundesgericht in seiner Praxis hier etwas weiter gegangen ist und festgelegt hat, dass auch Unterhaltsbeiträge über die Mündigkeit hinaus gesprochen werden können. Wenn das Verfahren kurz vor Erreichen des Mündigkeitsalters abgeschlossen werden kann, sind die Kommission des Nationalrates wie auch der Ständerat der Auffassung, dass man hier weiter gehen soll: Wenn der oder die Unterhaltsberechtigten im Scheidungsfalle noch nicht 18 Jahre alt ist, sollten Unterhaltsbeiträge bis zum 20. Altersjahr und darüber hinaus festgelegt werden.

Die Fassung des Nationalrates kommt hier der Intention des Ständerates nach. Wir sind aber der Auffassung, dass unsere Version noch besser ist, indem sie nicht noch eine Einschränkung macht, wie das beim Beschluss des Ständerates der Fall ist.

Angenommen – Adopté

Art. 277 Abs. 2; 12a Abs. 2; 13b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 277 al. 2; 12a al. 2; 13b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 13c (neu)

Antrag der Kommission

Randtitel

Unterhaltsbeiträge

Wortlaut

Unterhaltsbeiträge, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom bis zur Mündigkeit festgelegt worden sind, werden bis zur Vollendung des 20. Altersjahres geschuldet.

Art. 13c (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Aliments

Texte

Les aliments fixés avant l'entrée en vigueur de la loi fédérale du jusqu'à l'accession à la majorité sont dus jusqu'à l'âge de 20 ans révolus.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 1 Einleitung, Art. 40 Abs. 3, Schlussbestimmung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II ch. 1 introduction, art. 40 al. 3, disposition finale

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1bis (neu) Einleitung, Art. 29 Abs. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Allenspach, Bischof, Chevallaz, Dettling, Frey Claude, Poncet, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg, Stamm Luzi)

Einleitung

Das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 (ArG) wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 1

Als Jugendliche gelten Lehrlinge sowie Arbeitnehmer bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Ch. 1bis (nouveau) introduction, art. 29 al. 1

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Allenspach, Bischof, Chevallaz, Dettling, Frey Claude, Poncet, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg, Stamm Luzi)

Introduction

La loi du 13 mars 1964 sur le travail est modifiée comme suit:

Art. 29 al. 1

Sont réputés jeunes gens les apprentis ainsi que les travailleurs jusqu'à l'âge de 18 ans révolus.

Ziff. 1ter (neu) Einleitung, Art. 329a Abs. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Allenspach, Bischof, Chevallaz, Dettling, Frey Claude, Poncet, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg, Stamm Luzi)

Einleitung

Das Obligationenrecht wird wie folgt geändert:

Art. 329a Abs. 1

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer jedes Dienstjahr wenigstens vier Wochen, dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 18. Altersjahr wenigstens fünf Wochen, Ferien zu gewähren.

Ch. 1ter (nouveau) introduction, art. 329a al. 1

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Allenspach, Bischof, Chevallaz, Dettling, Frey Claude, Poncet, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg, Stamm Luzi)

Introduction

Le Code des obligations est modifié comme suit:

Art. 329a al. 1

Chaque année de service, l'employeur accorde au travailleur quatre semaines au moins de congés, cinq semaines au moins jusqu'à l'âge de 18 ans révolus.

Allenspach Heinz (R, ZH), Sprecher der Minderheit: Ich begründe gleichzeitig beide Minderheitsanträge, obwohl sie verschiedene Rechtserlasse betreffen und rechtlich voneinander unabhängig sind. Es ist über diese Anträge auch separat abzustimmen.

Es geht im ersten Minderheitsantrag um eine Anpassung des Begriffs «Jugendliche» im Arbeitsgesetz; im zweiten Minderheitsantrag wird eine Anpassung der Ferienregelung des Obligationenrechts an das neue Mündigkeitsalter vorgeschlagen. Ich spreche zuerst zum ersten Minderheitsantrag. Ziel dieser Vorlage ist gemäss Botschaft und allen Votanten in der Eintretensdebatte, Jugendliche zwischen 18 und 20 Jahren für mündig zu erklären und sie damit den Erwachsenen gleichzustellen. Sie sollen selbständig am Rechtsleben teilnehmen und die nötigen Entscheidungen selbst fällen können. Gemäss Botschaft soll ihre volle Gleichstellung mit den übrigen Erwachsenen erfolgen. «Volle Gleichstellung mit den übrigen Erwachsenen», das ist das explizite Ziel dieser Vorlage, und diese Zielsetzung unterstütze ich voll. Dieses Ziel wird aber nur dann erreicht, wenn die Minderheitsanträge angenommen werden.

Wenn die Jugendlichen zwischen 18 und 20 Jahren als eigenverantwortliche Personen ernst genommen werden sollen und vollberechtigt am Wirtschafts- und Sozialleben sollten teilnehmen können, sind auch arbeitsrechtliche Konsequenzen zu ziehen. Der Bundesrat schreibt in der Botschaft selbst: «Die Bildung von Sonderkategorien von Erwachsenen ist zu vermeiden.» Dieser richtige bundesrätliche Grundsatz wird aber in dieser Vorlage nicht voll realisiert.

Die Artikel 29 bis 32 des Arbeitsgesetzes enthalten Sondernormen für jugendliche Arbeitnehmer. Dabei wird in Absatz 1 von Artikel 29 des Arbeitsgesetzes definiert, dass Arbeitnehmer bis zum vollendeten 19. Altersjahr als Jugendliche zu betrachten seien. Arbeitnehmer bis zum vollendeten 19. Altersjahr, die wir durch Herabsetzung des Mündigkeitsalters zu Erwachsenen erklären, werden also im Arbeitsgesetz immer noch Jugendliche bleiben und den gleichen Bestimmungen unterworfen sein wie die Unmündigen. Das möchte dieser Minderheitsantrag vermeiden. Er will die arbeitsgesetzliche Grenze des Erwachsenseins jener der Mündigkeitsgrenze anpassen. Das bedeutet die Herabsetzung der arbeitsgesetzlichen Altersgrenze des Erwachsenseins vom vollendeten 19. auf das vollendete 18. Altersjahr.

Eine Anpassung der Definition jugendlicher Arbeitnehmer im Arbeitsgesetz entsprechend der Herabsetzung des Mündigkeitsalters ist auch notwendig, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Gehören beispielsweise die 18- bis 19jährigen Arbeitnehmer in der realen Arbeitswelt oder in den Gesamtarbeitsverträgen bereits zu den Erwachsenen, oder werden sie wie bisher zur Gruppe der Jugendlichen und damit der Unmündigen gezählt? Nehmen wir in Artikel 29 Absatz 1 des Arbeitsgesetzes die von mir beantragte Änderung nicht vor, ergeben sich im Hinblick auf das Arbeitsrecht seltsame Zustände. Ich bin nicht sicher, ob all jene Votanten, die in der Eintretensdebatte schon vorsorglich Sperrfeuer gegen die Minderheitsanträge geschossen haben, die Artikel 29 bis 32 des Arbeitsgesetzes kennen. So hat beispielsweise gemäss Artikel 29 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes der Arbeitgeber darauf zu achten, dass Jugendliche im Betrieb nicht überanstrengt werden. Er hat namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen vor schlechten Einflüssen im Betrieb bewahrt bleiben.

Wir erklären nun die 18- bis 19jährigen für mündig, versprechen ihnen Gleichstellung mit den übrigen Erwachsenen, verpflichten aber gleichzeitig den Arbeitgeber, besondere und zusätzliche Schutzmassnahmen zu treffen, um die mündigen und erwachsenen Arbeitnehmer vor schlechten Einflüssen im Betrieb zu bewahren.

Der Arbeitgeber ist gemäss Artikel 29 des Arbeitsgesetzes ferner zu einer besonderen Aufsicht und Kontrolle der Jugendlichen verpflichtet. Wenn wir Artikel 29 Absatz 1 nicht gemäss Minderheitsantrag anpassen, werden auch für mündig erklärte, gleichberechtigte, erwachsene Arbeitnehmer im Betrieb einer besonderen Aufsicht und Kontrolle durch den Arbeitgeber zur Wahrung der Sittlichkeit unterstellt bleiben.

Wir sollten ein Mindestmass an Konsequenz wahren: Entweder vertrauen wir den 18- bis 20jährigen, erklären sie für mündig und gleichberechtigt, und dann ist die Weiterführung derartiger Schutzbestimmungen zur Wahrung ihrer Sittlichkeit, zum Schutz vor schlechten Einflüssen usw. abzulehnen. Oder wir sind doch nicht ganz davon überzeugt, dass sie die notwendige Reife haben, um voll als Erwachsene zu gelten, und sind demzufolge der Ansicht, dass sie einer besonderen Aufsicht und Kontrolle im Betrieb bedürfen. Wenn wir eine solche Sonderkontrolle für notwendig erachten, hätten wir das Mündigkeitsalter nicht herabsetzen dürfen.

Ich weise ferner darauf hin, dass gemäss Artikel 31 jugendliche Arbeitnehmer, die erwachsen sind und vollgültig am Erwerbsleben teilnehmen können, keine Nachtarbeit nach 22.00 Uhr leisten dürfen. Sie dürfen zwar ohne weiteres alle Lokale besuchen; sie dürfen in die Disco gehen, aber nach 22.00 Uhr dürfen sie – besondere Umstände vorbehalten – keine industrielle Arbeit leisten. Wie wollen Sie dem mündigen Arbeitnehmer erklären, dass er dies nicht tun dürfe?

Ein weiteres Beispiel: Der Arbeitgeber hat gemäss Artikel 32 Absatz 1 bei sittlicher Gefährdung der Jugendlichen den Inhaber der elterlichen Gewalt oder den Vormund zu benachrichtigen. Ohne Anpassung gemäss unserem Antrag gilt diese Vorschrift auch für mündige, erwachsene 19jährige, obwohl es in ihrem Alter gar keine Inhaber der elterlichen Gewalt mehr gibt. Ich verzichte darauf, weitere Beispiele aufzuzeigen. Ich glaube, diese Beispiele zeigen deutlich genug, dass es notwendig ist, im Arbeitsgesetz entsprechende Konsequenzen zu ziehen.

Ich leite nun über zum zweiten Minderheitsantrag mit ähnlichen Überlegungen. Gemäss Artikel 329a Absatz 1 OR hat der Arbeitgeber dem erwachsenen Arbeitnehmer jedes Dienstjahr mindestens vier Wochen, dem jugendlichen Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren.

Weil wir die Herabsetzung des Mündigkeitsalters mit dem Grundsatz der Gleichstellung der 18- bis 20jährigen mit den übrigen Erwachsenen begründen, sollte auch hier eine Anpassung vorgenommen werden. Wir wollen ja gemäss Bundesrat keine Sonderkategorien von Erwachsenen bilden. Der Minderheitsantrag zu Artikel 329a entspricht also der Logik und dem System der Vorlage. Der Minderheitsantrag berührt die Ferien der Lehrlinge nicht. Die sind in anderen Bestimmungen festgelegt.

Unsere Rechtsordnung sollte einfach sein, nur dann wird sie verstanden und beachtet. Wir haben eine Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf das 18. Altersjahr vorgenommen. Wir setzen heute zu Recht und in Analogie zur Herabsetzung des Wahlrechtsalters auch das Mündigkeitsalter herab. Damit halten wir fest, dass jemand mit dem vollendeten 18. Altersjahr mündig, wahlfähig, also erwachsen ist.

Im Arbeitsgesetz ist der Arbeitnehmer aber erst mit dem vollendeten 19. Altersjahr erwachsen, und im Arbeitsvertragsrecht des OR bezüglich der Ferienregelung erst mit dem vollendeten 20. Altersjahr.

Sind drei Altersgrenzen für das Erwachsensein nicht etwas des Guten zuviel? Wenn Sie beiden Minderheitsanträgen zustimmen, hätten wir es im Arbeitsrecht nur noch mit einer Altersgrenze zu tun. Das wäre das einfachste und das transparenteste.

Stimmen Sie aber wenigstens einem meiner beiden Minderheitsanträge zu, damit es im Arbeitsrecht wenigstens nur zwei Kategorien von erwachsenen Arbeitnehmern gibt. Wir wollen die Gleichstellung der 18- bis 20jährigen mit den Erwachsenen; das setzt Zustimmung zu meinen Minderheitsanträgen voraus.

Engler Rolf (C, AI): Die CVP-Fraktion lehnt die Anträge der Minderheit Allenspach ab.

Wir sehen keinen sachlichen Zusammenhang mit der Senkung des Mündigkeitsalters und wollen den 19jährigen die fünfte Ferienwoche nicht streichen. Wir sind bis heute, wenn jemand vorzeitig mündig erklärt wurde, nie der Meinung gewesen, man müsse demjenigen, der früher mündig erklärt wurde, nun die fünfte Ferienwoche vorenthalten. Es gibt keinen sachlichen Zusammenhang, die Mündigkeit mit dem Ferienanspruch zu verknüpfen. Unterschiede gab und gibt es bis heute. Es ist im Strafrecht z. B. so, dass das Alter unterschiedlich angesehen wird. Es gibt den Begriff der jungen Erwachsenen. Wir haben im übrigen auch für die älteren Arbeitnehmer das Alterskriterium 50, das ebenfalls einen Grund darstellt, um länger Ferien zu haben.

Es gibt einen dritten Grund: Jugendliche im Alter zwischen 18 und 20 Jahren sind, gerade im Bereich der Jugendarbeit, der Pfadfinder, der Sportverbände usw. aktiv. Es ist deshalb unsinnig, dass man diesen Jugendlichen zusammen mit der Herabsetzung des Mündigkeitsalters auch die fünfte Ferienwoche wegnimmt.

Herr Allenspach, ich muss Ihnen sagen: Hier leisten Sie letztlich auch der Wirtschaft einen schlechten Dienst, wenn Sie nur die Kosten ansehen und nicht auch den Nutzen betrachten, den genügend Ferien, genügend Freizeit für junge Erwachsene bringen.

Ich bitte Sie, diese Anträge zurückzuziehen; wenn nicht, bitte ich den Rat, die Anträge der Minderheit Allenspach abzulehnen.

Rechsteiner Paul (S, SG): Auch ich möchte Ihnen namens der SP-Fraktion dringend empfehlen, den Antrag Allenspach abzulehnen.

Herr Allenspach benützt jede mögliche und unmögliche Gelegenheit zum Sozialabbau. In der Gleichstellungspolitik geschieht das so: Wenn die AHV unter Gleichstellungsgesichtspunkten gerechter ausgestaltet werden soll, wird das zum Anlass genommen, Sozialabbau via Erhöhung des Rentenalters zu betreiben. Jetzt soll die Vorlage zur Herabsetzung des Mündigkeitsalters dazu benützt werden, gegenüber jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und gegenüber Lehrlingen Sozialabbau zu betreiben und sie dem heutigen Zustand gegenüber schlechterzustellen – dies auch gegenüber ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bzw. den Lehrmeistern. Das ist eine Mentalität, die nicht Unterstützung finden darf.

Diese Forderung fand sich nicht in den Vernehmlassungen der Parteien und nicht in den Forderungen der übrigen wesentlichen Vernehmlassungsteilnehmer. Es wäre nicht verständlich, diese Forderung im Rahmen der sonst sehr gerechtfertigten Herabsetzung des Mündigkeitsalters umzusetzen.

Vom Sozialabbauvorschlag Allenspach betroffen wären die Lehrlinge sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zwischen dem 18. und dem 20. Altersjahr. Die Lehrlinge und jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Alter würden damit gegenüber Studentinnen und Studenten, aber auch gegenüber Gymnasiastinnen und Gymnasiasten schlechtergestellt. Es kann nicht angehen, dass junge Menschen, die Arbeit in der Wirtschaft leisten, und Lehrlinge gegenüber Studentinnen und Studenten in bezug auf die Ferien durch diese Vorlage benachteiligt würden.

Die Vorlage bezweckt, wie Herr Engler richtig sagte, die Herabsetzung des Mündigkeitsalters. Herr Allenspach will jedoch diese Gelegenheit dazu benützen, sachfremd einen Sozialabbau durchzuführen.

Ich muss sie deshalb dringend ersuchen, diesen Antrag abzulehnen, falls ihn Herr Allenspach nicht noch vernünftigerweise zurückzieht.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Ich kann es kurz machen; es ist eigentlich schon alles gesagt worden, was ich auch sagen wollte.

Ich möchte nur Herrn Allenspach noch einmal sagen: Es geht nicht um ein Arbeitbergesetz, nicht darum, wie wir die Herabsetzung des Mündigkeitsalters tauglich in eine für Arbeitge-

ber günstigere Lösung ummünzen könnten! Jugendliche sind keine Goldesel, sondern sie sind junge Menschen, die auch in anderen Belangen gewisse berechnete Privilegien haben – wie übrigens auch ältere Menschen. Wieso sollen ältere Menschen mehr Ferien haben als junge Menschen; nur weil sie älter sind? Auch darüber könnte man in diesem Falle diskutieren. Wir haben unsere Gründe, warum wir das gemacht haben. Wenn man nun dieses Gesetz dazu verwendet, Arbeitgeberpolitik zu betreiben, dann steht man erstens neben den Schuhen und ist zweitens – mit Verlaub, Herr Allenspach – ein bisschen zynisch.

Lehnen Sie also bitte diesen Antrag ab, liebe Kolleginnen und Kollegen; oder ziehen Sie ihn noch zurück, Herr Allenspach. Es wäre nicht der erste Antrag, den Sie ausdiskutieren lassen, um ihn nachher zurückzuziehen.

Vetterli Werner (V, ZH): Ich habe es beim Eintreten gesagt: Die SVP-Fraktion unterstützt die Anträge der Minderheit Allenspach.

Man hat in der Verwaltung einiges vergessen, u. a. auch das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung. Man hat nachträglich festgestellt, dass man hier im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Mündigkeitsalters von 20 auf 18 Jahre auch Veränderungen anbringen muss. Deshalb ist es unserer Meinung nach richtig, dass wir auch diesen Fehler, diese Unterlassung, jetzt richtigstellen.

Auch beim Eintreten habe ich gesagt: Entweder sind die 18-jährigen jetzt mündig, oder sie sind es eben nicht. Man kann nicht den Fünfer und das Weggli haben. Wenn man ihnen mit 18 Jahren Rechte und Pflichten gibt, soll man das konsequent durchziehen.

Aus diesem Grund finden wir es richtig, das Arbeitsgesetz anzupassen. So hart es auch ist – die Lehrlinge sind davon nicht betroffen, sie haben ihre fünf Wochen Ferien –: Wir finden, dass auch das Obligationenrecht Artikel 329a entsprechend geändert werden soll.

Wir bitten um Zustimmung zu den Minderheitsanträgen.

Diener Verena (G, ZH): Eines muss man Ihnen lassen, Herr Allenspach: Sie verpassen keine Gelegenheit, überall und immer wieder Ihre Interessen und die Interessen Ihres Verbandes einzubringen. Aber ich muss sagen: Auf mich persönlich wirkt das – im Zusammenhang mit diesem Geschäft – geradezu grotesk.

Wir haben jetzt die Diskussion über die Mündigkeit. Aus gesellschaftspolitischen Überlegungen, aus dem Blick, wie wir heute unsere Gesellschaft sehen, wurde von einer Mehrheit hier festgehalten, dass wir die Mündigkeit auf 18 Jahre senken wollen. Ich habe in meinem Eintretensvotum festgehalten, dass ich immer stärker sehe, dass diese Änderung der Mündigkeit auf 18 Jahre viele Schattenseiten hat, indem wir den Jungen sehr viel Schutz wegnehmen. Wir entfernen in verschiedensten Bereichen den Jugendschutz von zwei Jahren; das hat auch Frau Stamm Judith in ihrem Nichteintretensvotum sehr klar festgehalten.

Sie haben den Minderheitsantrag Stamm Judith nicht unterstützt. Sie sind ja demzufolge für diese Senkung des Mündigkeitsalters. Aber ich denke, es wird jetzt auch je länger, je transparenter, aus welchen Überlegungen: Es ist ein Sozialdumping in einem Geschäft, wo kein Sozialdumping hingehört.

Ihr Minderheitsantrag hat noch eine speziell schwierige Komponente. Nicht allen jungen Menschen ab 18 Jahren wird die fünfte Ferienwoche gestrichen, sondern nur jenen, die entweder nur eine Anlehre oder überhaupt keine Lehre machen. Also ausgerechnet die sozial Schwächsten werden mit Ihrem Antrag noch einmal geschädigt. Die Lehrlinge, die wenigstens die Möglichkeit haben, eine Lehre zu absolvieren, erhalten noch das Privileg der fünften Ferienwoche. Sie sagen, das stehe in den Lehrverträgen. Ich persönlich denke, dass diese Lehrverträge über kurz oder lang auch von Ihrem Ansinnen angeknabbert werden.

Wenn Herr Vetterli sagt, Ihr Antrag sei konsequent, dann muss ich sagen: Ein Stück weit gebe ich ihm recht. Nur, wenn wir so konsequent sein sollen, müssen Sie mir begründen, wieso

man nach dem 50. oder 60. Altersjahr plötzlich wieder das Anrecht auf fünf oder sechs Wochen Ferien hat. Diese Menschen sind doch auch mündig. Wenn Mündigkeit mit vier Wochen Ferien gleichgesetzt wird, dann, denke ich, müssen Sie konsequenterweise auch bei den älteren Semestern dieses Privileg abschaffen.

Ich persönlich muss sagen: Es ist für mich erschreckend, wie dieses Deregulieren und dieses Sozialdumping in unserem Rat vor keinem Thema haltmacht.

Ich persönlich werde am Schluss gegen die Herabsetzung des Mündigkeitsalters stimmen, wenn eine Mehrheit im Saal dem Antrag der Minderheit Allenspach zustimmt.

Marti Werner (S, GL), Berichterstatter: Im Namen der Mehrheit beantrage ich Ihnen, den Antrag der Minderheit Allenspach abzulehnen. Ich qualifiziere diesen Antrag nicht; Herr Allenspach hat bereits die entsprechenden Schelten von der Mehrheit der Fraktionssprecher erhalten.

Die Kommissionmehrheit ist klar der Auffassung, Herr Allenspach, dass Ihr Antrag absolut sachfremd ist, dass Ihr Anliegen keine Anpassung, sondern Sozialabbau darstellt. Ihre Anträge, ich komme jetzt im einzelnen darauf zu sprechen, sind auch widersprüchlich.

Zum Arbeitsgesetz: Hier beantragen Sie, den Schutz um zwei Jahre zu reduzieren, obwohl die geltende Fassung eine Differenzierung vorsieht. Die geltende Fassung sieht in Artikel 29 vor, dass Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 19. Altersjahr und Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr als Jugendliche gelten. Bereits aus diesem Wortlaut geht hervor, dass die Festlegung im Arbeitsgesetz null und nichts mit dem Mündigkeitsalter zu tun hat. Daher dürfen Sie, wenn wir über die Höhe des Mündigkeitsalters diskutieren, diesen Punkt nicht aufgreifen.

Es ist zwar richtig, Herr Allenspach, dass diese Frage im Vernehmlassungsentwurf enthalten war – nur diese Frage des Arbeitsgesetzes. Es ist aber ebenso richtig, das muss ich mit aller Deutlichkeit sagen, dass dieser Punkt in der Vernehmlassung von allen Seiten, zu Recht, vehement bekämpft worden ist, weshalb er vom Bundesrat nicht weiterverfolgt wurde. Ich ersuche Sie deshalb, den Minderheitsantrag Allenspach zum Arbeitsgesetz abzulehnen.

Das gleiche gilt für den zweiten Minderheitsantrag zum Obligationenrecht. Hier muss man Klartext sprechen: Es geht darum, ob wir den Arbeitnehmern unter zwanzig Jahren eine Woche Ferien kürzen wollen oder nicht. Es geht nur um diese Frage, und nicht um die Frage der Mündigkeit. Man kann nicht sagen: Es geht hier darum, ob man sie als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft betrachtet oder nicht. Denn die differenzierte Regelung des Ferienanspruches hat eben ihren Grund darin, dass bei dieser Altersgruppe ein besonderer Schutz notwendig ist, gleich wie auch bei älteren Altersgruppen mehr Ferienansprüche zugestanden werden.

Frau Diener: Es bestünde ja nicht nur die Variante, dass man den Älteren, die fünf Wochen Ferien beziehen, diese Ferien streicht, sondern man könnte ihnen auch einen Teil ihrer Mündigkeit wegnehmen. Das ist ebenso unrealistisch. Da zeigt sich ein weiteres Mal, wie sachfremd dieser Antrag ist. Ich ersuche Sie, ihn abzulehnen.

Chevallaz Olivier (R, VD), rapporteur: Je ne me permettrai pas de porter ici des appréciations qualitatives sur la proposition de minorité Allenspach, la mission des rapporteurs étant de narrer ce qui s'est passé au sein de la commission.

Incontestablement, la proposition de minorité défendue par M. Allenspach était présentée sous l'angle de la situation juridique, jugée comme quelque peu bizarre sur le plan du droit, de la loi sur le travail en particulier, raison qui a poussé la minorité à présenter sa proposition. En définitive, celle-ci a été rejetée par la majorité de la commission, qui a notamment invoqué l'argument qu'il n'est pas logique de lier l'abaissement de l'âge de la majorité et la durée des vacances ou de pénaliser, si vous préférez, les jeunes dans la tranche d'âge entre 18 et 19 ans.

Par 11 voix contre 9 et avec 2 abstentions, la majorité de la commission vous invite à rejeter la proposition de minorité Al-

lenspach concernant l'article 29 alinéa 1er de la loi sur le travail et, par 11 voix contre 8 et avec 3 abstentions, celle concernant l'article 329a alinéa 1er du Code des obligations. Je rappelle toutefois que cette disposition ne toucherait pas, le cas échéant, les apprentis comme l'a clairement précisé M. Allenspach, auteur de la proposition de minorité, minorité à laquelle j'appartiens comme vous l'aurez constaté.

Allenspach Heinz (R, ZH), Sprecher der Minderheit: Ich möchte zwei Dinge richtigstellen. Zum einen möchte ich Frau Diener sagen, dass ich in diesem Rat keine Verbandsinteressen zu vertreten habe, weil ich unabhängig von einem Verband bin. Ich vertrete meine persönliche Meinung und habe schon seit jeher meine persönliche Meinung vertreten.

Die zweite Bemerkung: Es fällt mir auf, dass viele Votanten von einem Minderheitsantrag gesprochen haben. Es sind zwei Minderheitsanträge, nämlich der eine Minderheitsantrag auf Änderung des Arbeitsgesetzes und der andere auf Änderung des Obligationenrechts.

Ich bin der Auffassung – Sie haben das auch aus meiner Begründung gesehen –, dass die Änderung des Arbeitsgesetzes aus rechtssystematischen Gründen erfolgen muss und notwendig ist, damit diese neu für mündig erklärten Bürger auch wirklich den Eindruck haben, mündig zu sein. Deshalb möchte ich am Antrag über die Änderung des Arbeitsgesetzes festhalten, bin aber bereit, meinen Antrag auf Änderung des Obligationenrechts, d. h. auf Reduktion der Feriendauer, zurückzuziehen, weil das offenbar bereits als Sozialabbau empfunden wird.

Ich bitte Sie, der Änderung des Arbeitsgesetzes zuzustimmen, da in den Betrieben den jungen, mündigen Bürgern nicht dermaßen viele arbeitsrechtliche Vorschriften gemacht werden sollten, weil wir dort die 18- bis 19jährigen auch als mündig ansehen müssen.

In diesem Sinne ziehe ich meinen Antrag zu Ziffer 1ter (Änderung des Obligationenrechts) zurück, bitte Sie aber, dem Antrag zu Ziffer 1bis (Änderung des Arbeitsgesetzes) zuzustimmen.

Cavadini Adriano (R, TI): Se dal profilo giuridico il collega Allenspach ha ragione, io credo che qui dobbiamo dimostrare un po' di comprensione e di sensibilità nei confronti dei giovani – di giovani che si affacciano alla vita professionale e spesso si trovano in una situazione non facile.

Quindi vi invito a sostenere la proposta di maggioranza.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich bin froh, dass Herr Allenspach seinen Minderheitsantrag zu Artikel 329a Absatz 1 OR zum Ferienanspruch zurückgezogen hat. Es wäre in der Tat schwer verständlich gewesen, wenn diese gegenüber den jungen Schweizerinnen und Schweizern vom Parlament vor zehn Jahren bewusst grosszügig bemessene Feriengestaltung jetzt bereits wieder zurückgenommen worden wäre, nur weil wir – wie wir letzte Woche festgestellt haben – mit guten Gründen finden, dass heute 18 Jahre die richtige Altersgrenze für die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sind.

Letzte Woche haben wir ja bereits festgehalten, dass wir keinen Schematismus wollen. Wo besondere Gründe besondere Altersgrenzen rechtfertigen, sollte die schematische Altersgrenze von 18 Jahren nicht gelten. Das ist auch der Grund, weshalb wir beispielsweise im Militärgesetz nun das Wehrpflichtalter nicht etwa auch von 20 auf 18 Jahre herabsetzen. Wir haben letzte Woche gesehen, dass in der Sozialversicherung und bei den Unterhaltsansprüchen während der Ausbildung ganz spezielle Gründe dafür sprechen, nicht alles über einen Leisten zu schlagen.

Das ist meines Erachtens auch der Grund, weshalb Sie den Antrag der Minderheit Allenspach zum Arbeitsgesetz ebenfalls ablehnen sollten. Denn dieser Sonderschutz für Jugendliche beruht auch auf sachlichen Gründen. Wir wissen, dass Jugendliche – auch wenn wir mit guten Gründen sagen, sie hätten die nötigen Fähigkeiten, um selbstverantwortlich zu handeln – rein von ihrer körperlichen Entwicklung her durchaus eines besonderen Schutzes bedürfen, wie wir das – es ist vorhin

gesagt worden – beispielsweise im Ferienbereich auch weiterhin für ältere Personen vorsehen.

Im übrigen glaube ich, Herr Allenspach: Ihr Antrag schiesst auch deswegen etwas über das Ziel hinaus, weil Sie nämlich aus einer an sich guten Absicht die Lehrlinge ausnehmen wollten. Ihr Antrag hätte nun aber zur Folge, dass dieser Sonderschutz für Lehrlinge sogar über das Alter 20 hinaus gelten würde. Das wäre eine unbeabsichtigte Folge Ihres Antrages, wenn Sie den Text lesen. Da besteht meines Erachtens nun wirklich kein Grund, den Sonderschutz für Lehrlinge, wenn sie zufällig älter sind, über das Alter 20 hinaus auszudehnen, wie das im heutigen Gesetzestext enthalten ist.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, auch Artikel 29 Absatz 1 des Arbeitsgesetzes so zu belassen, wie er heute gilt. Wir sollten im Rahmen dieser Gesetzgebung nicht falsche sozialpolitische Signale geben.

*Ziff. 1bis Einleitung, Art. 29 Abs. 1
Ch. 1bis introduction, art. 29 al. 1*

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 44 Stimmen

*Ziff. 1ter Einleitung, Art. 329a Abs. 1
Ch. 1ter introduction, art. 329a al. 1*

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Ziff. 2 Art. 45a

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates*

Ch. 2 art. 45a

*Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

Angenommen – Adopté

Ziff. 2bis (neu) Einleitung; Art. 2 Abs. 2; 5 Abs. 1 Bst. b

*Antrag der Kommission
Einleitung*

Das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

Der Bund kann Beiträge gewähren an den Neu-, Aus- und Umbau spezialisierter Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 22. Altersjahr, die in ihrem Sozialverhalten erheblich gestört sind, sofern diese Einrichtungen auch strafrechtlich Eingewiesene aufnehmen.

Art. 5 Abs. 1 Bst. b

Der Bund gewährt Betriebsbeiträge an besondere erzieherische Aufwendungen öffentlicher und privater gemeinnütziger Einrichtungen, die:

....

b. sich verpflichten, überwiegend Kinder und Jugendliche in Anwendung von Artikel 82ff. und 89ff. StGB, solche, die in ihrem Sozialverhalten erheblich gestört sind, oder in Anwendung von Artikel 397a ZGB junge Erwachsene bis zum 22. Altersjahr aufzunehmen.

Ch. 2bis (nouveau) introduction; art. 2 al. 2; 5 al. 1 let. b

*Proposition de la commission
Introduction*

La loi fédérale du 5 octobre 1984 sur les prestations de la Confédération dans le domaine de l'exécution des peines et des mesures est modifiée comme suit:

Art. 2 al. 2

La Confédération peut subventionner la construction, l'agrandissement et la transformation d'institutions qui s'occupent spécialement d'enfants, d'adolescents et de jeunes adultes jusqu'à l'âge de 22 ans, dont le comportement social est gravement perturbé, lorsqu'elles accueillent aussi des personnes placées en vertu du Code pénal.

Art. 5 al. 1 let. b

La Confédération alloue des subventions d'exploitation pour des mesures éducatives spéciales prises par des établissements publics et privés d'utilité publique qui:

....

b. s'engagent à accueillir principalement des enfants et des adolescents dont le comportement social est gravement perturbé, en application des articles 82ss. et 89ss. CP, ou des jeunes adultes jusqu'à l'âge de 22 ans, en application de l'article 397a CC.

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Einleitung, Art. 5 Abs. 1, 2 (neu); 8 Abs. 3 Bst. c (neu); 9 Abs. 2, 3 (neu); 13 Abs. 1; 19 Abs. 1, 2 Bst. a–c; 22 Abs. 1; 24 Abs. 2bis

Antrag der Kommission

Einleitung

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 5 Abs. 1 (neu)

War ein Versicherter mit erfülltem 20. Altersjahr vor Eintritt der Invalidität

Art. 5 Abs. 2 (neu)

Nichterwerbstätige Personen vor dem erfüllten 20. Altersjahr mit einem körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden

Art. 8 Abs. 3 Bst. c (neu)

c. Massnahmen für die Sonderschulung und die Betreuung von hilflosen Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr;

Art. 9 Abs. 2 (neu)

Schweizer Bürger vor dem erfüllten 20. Altersjahr mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Ausland

Art. 9 Abs. 3 (neu)

Ausländer und Staatenlose vor dem erfüllten 20. Altersjahr mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz

Art. 13 Abs. 1; 19 Abs. 1, 2 Bst. a–c; 22 Abs. 1; 24 Abs. 2bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 3 introduction; art. 5 al. 1, 2 (nouveaux); 8 al. 3 let. c (nouvelle); 9 al. 2, 3 (nouveaux); 13 al. 1; 19 al. 1, 2 let. a–c; 22 al. 1; 24 al. 2bis

Proposition de la commission

Introduction

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 5 al. 1 (nouveau)

Les assurés âgés de 20 ans révolus qui n'exerçaient pas d'activité lucrative

Art. 5 al. 2 (nouveau)

Les assurés âgés de moins de 20 ans révolus qui n'exercent pas d'activité lucrative

Art. 8 al. 3 let. c (nouvelle)

c. Des mesures pour la formation scolaire spéciale et en faveur des assurés impotents âgés de moins de 20 ans révolus;

Art. 9 al. 2 (nouveau)

Les ressortissants suisses, âgés de moins de 20 ans révolus, qui ont leur domicile civil à l'étranger

Art. 9 al. 3 (nouveau)

Les étrangers et apatrides, âgés de moins de 20 ans révolus, qui ont leur domicile civil en Suisse

Art. 13 al. 1; 19 al. 1, 2 let. a–c; 22 al. 1; 24 al. 2bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 4 Einleitung, Art. 2 Abs. 1; Ziff. 5 Einleitung, Art. 30 Abs. 3; Ziff. 6 Einleitung, Art. 19 Abs. 2, 23 Abs. 4; Ziff. III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 4 introduction, art. 2 al. 1; ch. 5 introduction, art. 30 al. 3; ch. 6 introduction, art. 19 al. 2, 23 al. 4; ch. III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung
Vote sur l'ensemble, par appel nominal

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Bär, Baumberger, Bäumlín, Bircher Peter, Bischof, Bodenmann, Borradori, Bühler Simeon, Bühlmann, Bürgi, Caccia, Camponovo, Carobbio, Caspar-Hutter, Cavadini Adriano, Chevallaz, Columberg, Comby, Daepf, Danuser, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ducret, Dünki, Duvoisin, Eggenberger, Eggly, Engler, Epiney, Fankhauser, Fasel, Fehr, von Felten, Fischer-Seengen, Fritschí Oscar, Giger, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Grossenbacher, Haering Binder, Hafner Ursula, Hari, Heberlein, Herczog, Hess Otto, Hildbrand, Hollenstein, Jäggi Paul, Jöri, Keller Anton, Kern, Kühne, Ledergerber, Leemann, Lepori Bonetti, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Loeb François, Maeder, Marti Werner, Meyer Theo, Misteli, Nabholz, Nebiker, Oehler, Pini, Poncet, Raggenbass, Rechsteiner, Reimann Maximilian, Ruckstuhl, Ruffy, Rutishauser, Scheurer Rémy, Schmid Peter, Schmidhalter, Schnider, Schweingruber, Seiler Hanspeter, Sieber, Spoerry, Stalder, Steiger Hans, Steiner Rudolf, Strahm Rudolf, Theubet, Thür, Vetterli, Vollmer, Weder Hansjürg, Weyeneth, Wick, Wyss William, Zbinden, Züger, Zwygart (101)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:
Bortoluzzi, Diener, Fischer-Häggingen, Frey Claude, Frey Walter, Friderici Charles, Giezendanner, Jenni Peter, Leuba, Mamie, Moser, Ostermann, Schmied Walter, Stamm Judith, Steinemann (15)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Allenspach, Eymann Christoph, Graber, Mauch Rolf, Meier Hans (5)

Abwesend sind – Sont absents:
Aguet, Aregger, Aubry, Baumann, Béguelin, Berger, Bezzola, Binder, Blatter, Blocher, Bonny, Borel François, Borer Roland, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bühler Gerold, Bundi, Cincera, Couchepin, Darbellay, de Dardel, David, Fischer-Sursee, Früh, Gobet, Gysin, Hafner Rudolf, Hämmerle, Hegetschweiler, Hess Peter, Hubacher, Iten Joseph, Jaeger, Jeanprêtre, Keller Rudolf, Leu Josef, Maitre, Maspoli, Matthey, Mauch Ursula, Maurer, Meier Samuel, Miesch, Mühlemann, Müller, Narbel, Neuenschwander, Perey, Philipona, Pidoux, Rebeaud, Robert, Rohrbasser, Ruf, Rychen, Sandoz, Savary, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Schwab, Segmüller, Seiler Rolf, Spielmann, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Stucky, Suter, Tschäppät Alexander, Tschopp, Tschuppert Karl, Wanner, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss Paul, Ziegler Jean, Zisyadis, Zwahlen (78)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:
Haller (1)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

92.453

**Parlamentarische Initiative
(Gonseth)
Externe Kosten
von Verkehrsunfällen
Initiative parlementaire
(Gonseth)
Coûts externes
des accidents de la circulation**

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 18. Dezember 1992

Artikel 36ter Absatz 1 der Bundesverfassung wird durch einen neuen Buchstaben g erweitert, welcher festlegt, dass Beiträge an die Kosten der Verkehrsunfälle ausgerichtet werden, welche nicht durch die Verursacher von Verkehrsunfällen selbst gedeckt sind.

Texte de l'initiative du 18 décembre 1992

L'article 36ter alinéa 1er de la Constitution fédérale est complété par une lettre g prévoyant le versement de contributions aux coûts des accidents de la circulation, lorsque ces coûts ne sont pas couverts par les personnes ayant causé ces accidents.

Wanner Christian (R, SO) unterbreitet im Namen der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF) den folgenden schriftlichen Bericht:

Am 18. Dezember 1992 reichte Nationalrätin Gonseth eine parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein.

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates, welcher dieses Geschäft zur Prüfung zugewiesen wurde, gab am 17. August 1993 der Initiantin Gelegenheit, sich zu ihrem Vorstoss zu äussern.

Begründung der Initiantin (Zusammenfassung)

Mit meiner Initiative will ich erreichen, dass die externen Kosten der Verkehrsunfälle internalisiert werden. Wer Auto fährt, lässt andere mitbezahlen – das ist eine allgemein anerkannte Tatsache. Nach wie vor gestritten wird über die Höhe der Gesamtkosten des motorisierten Verkehrs und über die externen, also über die nicht von den Verursachern selbst gedeckten Kosten. In der Vergangenheit hat der politische Wille gefehlt, solche Kosten einzubeziehen, worauf man sich bis heute mit dem Erstellen von Studien und Gegenstudien begnügte.

Der Schlussbericht vom April 1991 zur Studie «Soziale Kosten von Verkehrsunfällen in der Schweiz», welche im Auftrag des Dienstes für Gesamtverkehrsfragen erstellt wurde, gibt nun Auskunft über die enormen, auf die Allgemeinheit überwältigten Kosten der Verkehrsunfälle. Nach dieser Studie haben sich 1988 im Strassenverkehr 493 000 Unfälle ereignet. Dabei wurden 963 Personen getötet und 110 000 Personen verletzt. In diesen Zahlen ist auch die sogenannte «Dunkelziffer» enthalten.

Die Berechnungen ergeben, dass diese Strassenverkehrsunfälle Schäden von 5,3 Milliarden Franken verursachen. Davon werden knapp 1,5 Milliarden Franken oder fast 30 Prozent nicht von den Verursachern der Verkehrsunfälle selbst gedeckt. Bezüglich dieser Unterdeckung unterscheiden sich Personen- und Güterverkehr kaum. Aus der Sicht der Verkehrsträger werden fast 0,8 Milliarden Franken oder rund 15 Prozent der Gesamtkosten auf die Allgemeinheit abgewälzt.

Die jährlichen Kosten sind seit dieser Studie noch weiter angestiegen. Die neuesten Zahlen vom Juli 1993 sprechen von 6,6 Milliarden Franken sozialen Kosten bei Strassenverkehrs-

Änderung des Zivilgesetzbuches (Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeits- und Ehefähigkeitsalters)

Code civil. Révision (Abaissement de l'âge de la majorité civile et matrimoniale)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.022
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1994 - 15:00
Date	
Data	
Seite	1144-1149
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 155

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.